

## Worauf die freipraktizierende Ärzteschaft in der Schweiz achten muss

# Aktuelle Trends in der Berufshaftpflichtversicherung

Reinhard Kunz<sup>a</sup>,  
Hanspeter Kuhn<sup>b</sup>

a Geschäftsführer FMH Services

b stv. Generalsekretär FMH

In den vergangenen Wochen führten die FMH Services den Versicherungsdialog zum Thema Berufshaftpflicht mit den führenden schweizerischen Anbietern. Das Ziel dieser Gespräche war, Sie heute über die aktuellen Trends und allfällige Veränderungen korrekt informieren zu können.

Die Situation für 2007 wird sich gegenüber dem Vorjahr nur marginal verändern. Die Versicherer setzen die 2006 eingeführte Politik mit risikogerechten Prämien fort. Unverändert bleibt auch die Haltung gegenüber der rein ästhetischen Chirurgie.

Wir gliedern unsere Ausführungen wie folgt:

- Massnahmen bei Praxisaufgabe, im Todesfall und bei Versicherungswechsel;
- Ausschlussgründe;
- Gerichtsstands- und Rechtswahlvereinbarung.

### Massnahmen bei Praxisaufgabe, im Todesfall und beim Versicherungswechsel

Die heutigen Versicherungspolicen bieten unterschiedliche Deckungen bei Praxisaufgabe durch Berufsaufgabe und Todesfall. Einzelne Versicherer haben die sogenannte Nachversicherung bei Berufsaufgabe oder im Todesfall in ihrer Deckung eingeschlossen. Die Nachversicherung deckt allfällige Schadenersatzansprüche während der Verjährungsfrist (10 Jahre). Im Sommer 2006 haben wir diese Situation bei den führenden Versicherungen erfragt und damit bewirkt, dass auf Ebene des Schweizerischen Versicherungsverbandes dieser Umstand erörtert wurde und er zu einer Empfehlung gegenüber den Versicherungen führen wird. Wir erwarten, dass diese heute uneinheitliche Lösung in absehbarer Zeit der Vergangenheit angehören wird. Was dies für Sie bedeutet:

- Planen Sie in den kommenden Monaten eine Berufsaufgabe, so ist die Überprüfung Ihrer Police auf eine Nachversicherung sinnvoll und notwendig. Die Versicherer behandeln diesen Punkt unterschiedlich. Ist in Ihrer Police die Nachversicherung für die Berufsaufgabe eingeschlossen, dann haben Sie keinen Handlungsbedarf. Fehlt diese Deckung, dann empfehlen wir Ihnen die Prüfung und allen-

falls den Abschluss einer Nachversicherung. Sie erhalten diese bei Ihrem Haftpflichtversicherer.

- Bei Praxisaufgabe durch Todesfall muss diese Frage schon bei der lebzeitigen Regelung des Nachlasses geprüft und beantwortet werden. Sinnvoll scheint uns, dass Ärzte mit einer eher risikobehafteten Tätigkeit diesen Punkt mit ihrem Versicherer und ihrem Partner, ihren Nachkommen sowie evtl. dem Willensvollstrecker aufnehmen und die notwendigen Vorkehrungen treffen.
- Im Falle eines Wechsels des Versicherers übernimmt heute der neue Versicherer die nach Vertragsende erhobenen Ansprüche unter der Voraussetzung, dass *keine zeitliche Lücke* zwischen dem alten und dem neuen Vertrag besteht. Halten Sie sich bei einem Versicherungswechsel unbedingt an den Grundsatz «Keine Kündigung vor einer verbindlichen Zusage des neuen Versicherers». Ein Wechsel ohne nahtlosen Übergang kriert eine Deckungslücke, und Sie haften persönlich für Schäden aus dieser Periode.

### Was zu beachten ist

- Überprüfen Sie bei einer geplanten Berufsaufgabe 2006/2007 Ihre Police auf die Nachversicherung, und schliessen Sie diese bei Bedarf bei Ihrem Versicherer ab.
- Verfügen Sie in Ihrer Police über keine Deckung für die Praxisaufgabe durch Todesfall und tätigen Sie eher risikobehaftete Eingriffe, dann besprechen Sie diese Deckungslücke mit Ihrem Versicherer und Ihrem Partner sowie Ihren Nachkommen.
- Beachten Sie beim Wechsel des Versicherers unbedingt den Grundsatz «Keine Kündigung einer Police vor einer verbindlichen Zusage des Folgeversicherers». Beim Versicherungswechsel muss die Deckung nahtlos weiterlaufen.

### Ausschlussgründe

Grundsätzlich sind alle Risiken, welche in den Versicherungsbedingungen Ihrer Police nicht explizit ausgeschlossen sind, versichert. In den Gesprächen haben die Vertreter der Versicherun-

Korrespondenz:  
Reinhard Kunz  
FMH Services  
Burghöhe 1  
CH-6208 Oberkirch  
Tel. 041 925 00 77  
Fax 041 921 05 86

gen bestätigt, dass 2006 keine neuen relevanten Ausschlüsse in den Versicherungsbedingungen aufgenommen wurden. Die bisherigen Pflichten, wie unter anderem die vorschriftsgemässe Instrumentensterilisation, die Verwendung von Einweginstrumenten, der korrekte Einsatz von Medikamenten im allgemeinen gemäss registrierter Indikation, in Spezialfällen gemäss aktuellem medizinischem Wissensstand, korrekte Aufklärung («informed consent»), haben unveränderte Bedeutung und Gültigkeit. Verletzt ein Arzt grobfahrlässig diese Regeln, so kann die Versicherung ihre Leistungen kürzen. Für den Patienten bedeutet dies im Schadenfall, dass er die Kürzungen in den Leistungen der Versicherung bei Ihnen direkt einfordern kann.

Veränderungen im Tätigkeitsgebiet, wie die zusätzliche Aufnahme einer Operationstätigkeit oder neben innerer Medizin die zusätzliche Durchführung von kosmetischen Behandlungen usw., sollten mit der Versicherung besprochen werden. So kann vermieden werden, dass gewisse (neue) Tätigkeiten von der Versicherung nicht gedeckt sind.

#### Was zu beachten ist

Melden Sie uns Ihre Erfahrungen aus der Haftpflichtversicherung, die für Ihre Kollegen wertvoll sein können. Gerne nehmen wir diese anonymisiert in unseren Fragenkatalog und in die künftigen Gespräche mit den Versicherern auf (Korrespondenzadresse: FMH Services, «Berufshaftpflicht», Burghöhe 1, 6208 Oberkirch).

#### Gerichtsstands- und Rechtswahlvereinbarung

Die Diskussion dieser komplexen rechtlichen Fragen hat gezeigt, dass Ärzte, die stark mit Patienten aus den USA und Kanada engagiert sind, mit Vorteil eine Gerichtsstands- und Rechtswahlvereinbarung unterzeichnen lassen.

Der FMH-Rechtsdienst hat den Berner Zivilprozessrechtler Prof. Dr. iur. Jürgen Brönnimann beauftragt, eine Rechtswahl- und Gerichtsstandsvereinbarung für die Behandlung ausländischer Patienten zu redigieren. Sie lautet wie folgt:

- Rechtswahl: Für die Rechtsbeziehung der Parteien und insbesondere für sämtliche Ansprüche im Zusammenhang mit Untersuchungen, Behandlungen und jeglichen weiteren Leistungen (bei Dr. XY / im Spital Z) ist das schweizerische materielle Recht anwendbar, namentlich das schweizerische Obligationenrecht.
- Gerichtsstand: Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist ausschliesslich (Ort), Schweiz. (Dr. XY / Spital Z) ist berechtigt, nach eigener freier Wahl auch die ordentlichen Gerichte am Sitz des Patienten anzurufen.

Bitte beachten Sie: Diese Vereinbarungen sind nach Schweizer Recht grundsätzlich anerkannt und üblich, und ihr Abschluss ist zu empfehlen, auch wenn es Restrisiken gibt: Ein Gericht beispielsweise in den USA oder in Kanada könnte sich darüber hinwegsetzen. Es würde dann auf die Klage eines US- oder kanadischen Bürgers eintreten und diesem möglicherweise eine der dort üblichen exorbitanten Schadenersatzforderungen zusprechen. Ein solches Urteil würde zwar nach dem aktuellen Stand in der Schweiz kaum vollstreckt, weil es unter Verletzung von Schweizer Recht ergangen wäre. Wenn Sie hingegen danach in die USA oder nach Kanada reisen oder dort Vermögenswerte angelegt haben, riskieren Sie dennoch, dort finanziell belangt zu werden.